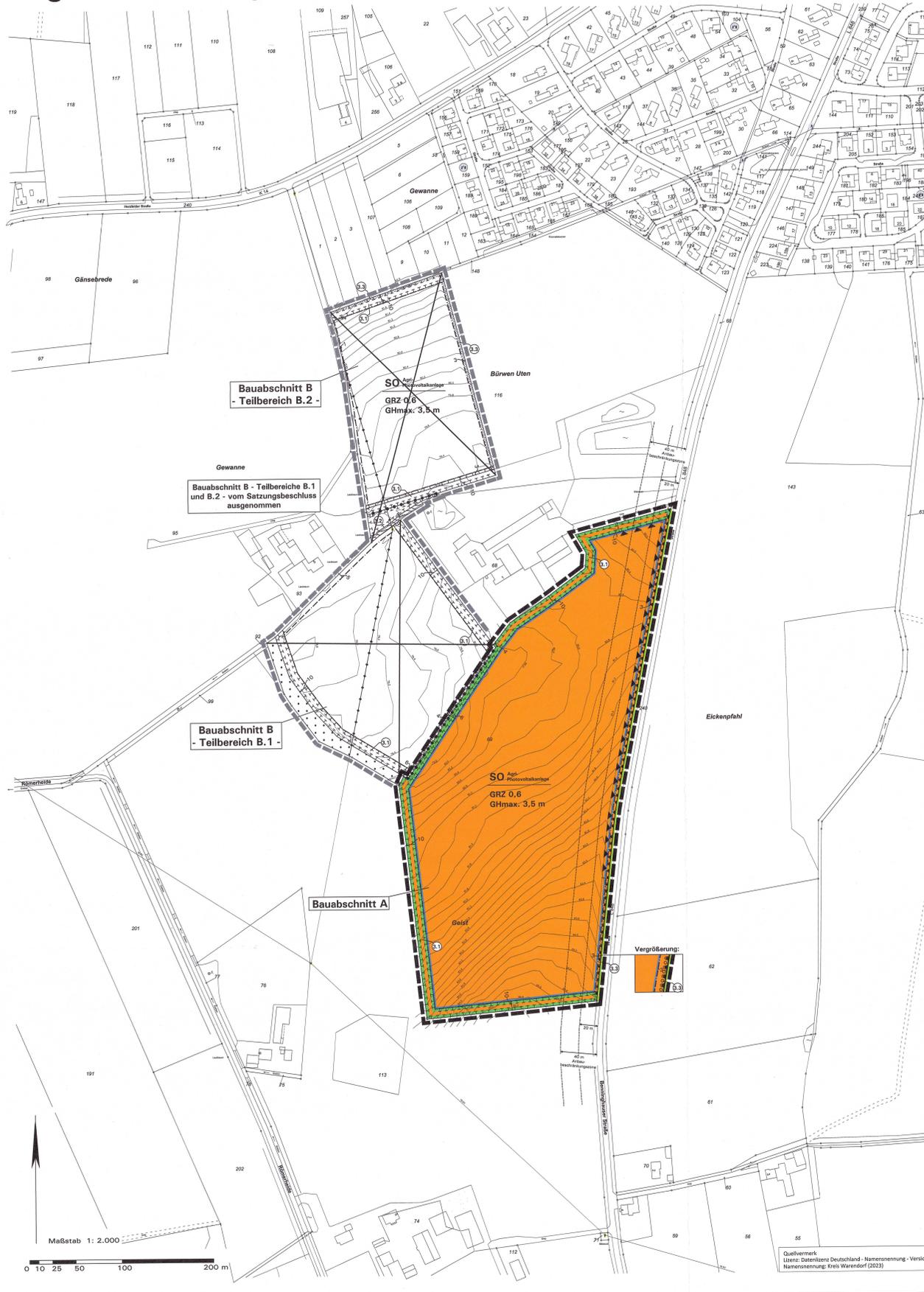


# Gemeinde Wadersloh: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76 "Agri-PV Benninghauser Straße"



### Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

#### A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240);
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905);
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405);
- Planzeicherverordnung (PlanV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung (BauO NRW 2018) i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172);
- Landeswassergesetz (LWG NRW) i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserwirtschaftlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490);
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

#### B. Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**  
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), Zweckbestimmung: „Agri-Photovoltaikanlage“ mit Bauabschnitt A im Südosten und Bauabschnitt B mit den Teilbereichen B.1 im Westen und B.2 im Norden, siehe textliche Festsetzung D.1.1.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**  
Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,6  
G<sub>max</sub> 3,5 m  
Maximale Gesamthöhe baulicher Anlagen (§ 16 i. V. m. § 18 BauNVO) in Meter über gewachsenem Gelände, siehe textliche Festsetzung D.2.2
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**  
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO):  
- durch Baugrenzen umgrenzter Bereich  
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**  
Straßenbegrenzungslinie  
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Straßenbegrenzungslinie der L 848 im Osten des Bauabschnitts A
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9(1) Nr. 10 i. V. m. § 9(1) BauGB)**  
Felder für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen (§ 9(1) Nr. 20, 25 BauGB)**  
Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB):  
- Maßnahmenflächen 3.1 in den Bauabschnitten A, B.1 und B.2: Anlage und dauerhafte Pflege der Vorgewendestreifen und der Saumzonen als Extensivgrünland, siehe textliche Festsetzungen D.3.1  
Maßnahmenfläche 3.2: Anlage und dauerhafte Pflege der Fläche als Wildblumenraum, siehe textliche Festsetzungen D.3.2  
Anpflanzungen von Bäumen, Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB):  
- Anpflanzung einer mindestens 1-reihigen Schnitthecke aus Rotbuche, siehe textliche Festsetzung D.3.3
- Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)**  
Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung:  
- Anpflanzung einer mindestens 1-reihigen Sichtschuthecke aus Rotbuche, siehe textliche Festsetzung D.4  
- Zusätzlicher Sichtschutz in einer Höhe von 2,7 m bis 3,4 m, siehe textliche Festsetzung D.4
- Sonstige Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**  
Wasserflächen-Markierung  
Abgrenzung der Bauabschnitte A, B.1 und B.2  
Grenze des Vorhabenbereichs mit Bauabschnitt B mit den Teilbereichen B.1 im Südwesten und B.2 im Norden  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs mit Bauabschnitt A im Südosten (§ 9(7) BauGB)  
Maßangaben in Meter, z. B. 3,0 m
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 9(6) BauGB)**  
Baubeschränkungen gemäß §§ 25 und 28 StrWG NRW, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der L 848, siehe Hinweis F.7 (Bezuglinie Fahrbahnrand gemäß Katastergrundlage):  
- Anbaubeschränkungszone (40 m)  
- Ausschluss von Werbeanlagen (20 m)

#### C. Darstellungen der Kartengrundlage ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
- Bestehende Bebauung
- Fließrichtung von Gräben
- Geländehöhen (Einmessung: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Wiemes, angefertigt: 28.09.2023)

#### D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**  
1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“  
Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ dient der kombinierten Nutzung der Flächen im Plangebiet für die Landwirtschaft als Hauptnutzung (hier landwirtschaftliche Nutzung zum Anbau mit Sammelfrüchten/Obst, Gemüse oder Kräutern) und für die Stromproduktion durch eine aufgeständerte PV-Anlage als Sekundärnutzung (Doppelnutzung).  
Zulässig sind über bzw. neben der landwirtschaftlichen Produktion einschl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen als Hauptnutzung:  
- Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständerte Agri-Photovoltaikanlage (Gerüstkonstruktion mit aufgestellten Solarmodulen) mit einer lichten Höhe von mindestens 2,5 m und einer maximalen Gesamthöhe von 3,5 m,  
- Dem Betrieb der Anlage dienende Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Wechselrichter, Verkabelung, Energiespeicher, Betriebsgebäude zur Unterbringung von Ersatzteilen, Steuerung und Überwachung etc.),  
- Einfriedigungen, Zuwegungen und Wartungsflächen.  
Die Errichtung eines Informationsschildes und einer Schautafel, die über die Anlage und über die landwirtschaftliche Produktion informieren. Sonstige Werbeanlagen sind unzulässig.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)**  
2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,6  
Die Solarmodule sind über dem gewachsenen Gelände:  
- Als oberer Abschluss für übereinander installierte Photovoltaikanlagen gilt der höchste Punkt der schräg aufgestellten Module einschließlich der Unterkonstruktion. Als Gesamthöhe (= maximal zulässige Gebäudehöhe) für Technikgebäude (z. B. Trafo- und Wechselrichterstationen, Energiespeicher) gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion. Als unterer Bezugspunkt für bauliche Anlagen gilt das gewachsene Gelände gemäß aufgenommenem Höhenraster (siehe Eintrag in der Plankarte).  
Ausnahmeregelungen gemäß § 31(1) BauGB i. V. m. § 16(6) BauNVO: Die im Plangebiet festgesetzte Gesamthöhe kann durch Masten für eine Videoüberwachung der Anbauflächen als Sicherungsmaßnahme für die Agri-PV-Anlage um bis zu 2,5 m überschritten werden.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen gemäß § 9(1) Nr. 20, Nr. 25 BauGB**  
3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), hier Maßnahmenflächen 1 in den SO-Bauabschnitten A, B.1 und B.2:  
Entwicklungsziel: Anlage und dauerhafte Pflege der Vorgewendestreifen und der Saumzonen als Extensivgrünland.  
Maßnahmen:  
- Einsatz der Flächen mit artenreichem Regioagras mit 50 % Kräuteranteil,  
- Dauerhafte extensive Pflege mit jährlicher Mahd ab dem 15.06, es besteht Mahdpflicht mit Abräumen des Mähguts; nach dem 15.06. können Nachmahd und sonstige Pflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.  
- Bei jeder Mahd ist ein Anteil von 10 % der Fläche für die Entwicklung von Wirbellosen überjährig zu belassen und erst zu Vegetationsbeginn des Folgejahres zu mähen.  
- Pflegemaßnahmen im Frühjahr sind vor dem 15.03. abzuschließen.  
- Verzicht auf Nachsaat und Pflegebruch, ebenso Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), hier Maßnahmenflächen 2 im SO-Bauabschnitt A:  
Entwicklungsziel: Anlage und dauerhafte Pflege der Fläche als extensiv-wildblumenraum.  
Maßnahmen:  
- Einsatz der Flächen mit artenreichem Regioagras mit mindestens 50 % Kräuteranteil,  
- Mähe auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel,  
- Mähe überjährig jeweils zu Vegetationsbeginn des Folgejahres, Abräumen des Mähguts,  
- Eine entsprechende extensive Neuensoart ist zulässig und erforderlich, wenn die Bestände stark vergrast oder artenarm entwickelt sind.**
- Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) Nr. 25a BauGB):**  
Anpflanzung einer mindestens 1-reihigen Schnitthecke aus Rotbuche mit einer zu erreichenden durchschnittlichen Wuchshöhe von 2,2 bis 2,5 m; Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt, 60-100 cm, 3 Pflanzen je lfd. Meter; abgängige Sträucher sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.  
- Bis die Sichtschuthecke einen ausreichenden Immissionschutz (Blendschutz) gewährleistet, ist der Blendschutz im gekennzeichneten Bereich zusätzlich durch ein Sichtschuttbewege mit maximal 30 % Transmission sicherzustellen. Der Sichtschutz ist am Gerüst der PV-Anlage in Höhe der Module von 2,7 m bis 3,4 m anzubringen. Die Übergangsmaßnahme kann zurückgebaut werden, wenn die Sichtschuthecke den erforderlichen Schutz übernimmt.  
- Die Blendschutzmaßnahmen müssen mit der Installation der PV-Module wirksam sein.  
Grundlages: Fraunhofer ISE: Bericht zum Blendschutz der geplanten PV-Anlage Agri PV Beeren in Wadersloh, Nordrhein-Westfalen, BERICHT AMK293-AA-2360-V2.0, Freiburg, Januar 2024.  
Hinweis: Der Durchführungsvertrag enthält die Regelung, dass vom Vorhabenträger Maßnahmen zur ausreichenden Minderung zu ergreifen sind, sofern sich im Rahmen des Betriebs z.B. durch veränderte Rahmenbedingungen herausstellt, dass der erforderliche Blendschutz trotz der realisierten Maßnahmen nicht ausreichend gesichert werden kann.

#### E. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW

- Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 89(1) Nrn. 4 und 5 BauO NRW)**  
1.1 Einfriedungen entlang der Grenze des Plangebiets sind (einschließlich Obersteilenschutz) bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Sichtschuttbewege, Zaunfolien etc. sind unzulässig.  
2. **Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW**  
Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach der BauO NRW. Zu Sonderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften der BauO NRW und können entsprechend bedürfen gemäß § 25 StrWG NRW in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.

### F. Hinweise

- Nutzungsaufgabe und Rückbauverpflichtung**  
Bei Nutzungsaufgabe der Agri-Photovoltaikanlage sind alle baulichen Solaranlagen, Konstruktionsstellen einschließlich der Fundamente sowie alle zugehörigen ober- und unterirdischen Leitungen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu entfernen. Die Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Einzelheiten werden im Durchführungsvertrag geregelt.
- Blendwirkung**  
Die Solarmodule müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine wesentlichen Blendwirkungen auf die umliegende Nachbarschaft sowie für den Verkehr auf der Benninghauser Straße (L 848) ausgehen. Erlang der Benninghauser Straße ist gemäß Blendgutachten ein Sichtschutz mit einer Höhe von mindestens 3,4 m zu erstellen. Auf das Blendgutachten zum Bauabschnitt wird verwiesen.
- Altlasten und Kampfmittel**  
Im Plangebiet sind keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder Kampfmittelreste bekannt. Gemäß § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unmittelbar der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunderkundungen oder ähnlichen Eingriffen getroffen werden.  
Die Durchführung aller bodeneingreifenden Maßnahmen hat mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen. Da Kampfmittelvermutungen sowie für den Verkehr auf der Benninghauser Straße sprechender Verdacht auf Kampfmittelvermutungen (zum Beispiel bei außergewöhnlicher Verfärbung des Erdraumbaus oder verdächtigen Gegenständen) ist die Arbeit sofort einzustellen, die Polizei und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Postfach, 59617 Arnsberg, Tel. 02331-6927-3890) sind umgehend zu verständigen.
- Bodenfunde**  
Im Plangebiet sind bislang keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass bisher unbekanntes Bodendenkmal angetroffen werden; es können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmale, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten, Höhlen und Spalten sowie Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden.  
Erste Erdarbeiten sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster sowie dem LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde frühzeitig zu informieren, damit baugleitende Maßnahmen abgeprochen werden können. Den LWL oder die Gemeinde als unterer Denkmalbehörde sind Bodendenkmale erst unverzüglich zu melden, ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden ( §§ 16 und 17 DSchG NRW). Dem LWL oder den Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Artenschutz**  
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird auf die Regelungen gemäß § 39 BNatSchG „Algemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ verwiesen. Nach § 39(5) S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gebilde in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
- Brandschutz**  
Die Anforderungen des Brandschutzes und die Löschwasserversorgung werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt.
- Zusammenfassendes Verfahren, Werbeanlagen und Randlage zur L 848**  
Anlagen der Außenwerbung dürfen gemäß § 28 StrWG NRW außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der L 848, nicht errichtet werden. Bauliche Anlagen jeglicher Art einschl. Werbeanlagen bedürfen gemäß § 25 StrWG NRW in der Anbaubeschränkungszone (40 m vom Fahrbahnrand) der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

**Änderungen gemäß Satzungsbeschluss vom 19.03.2024:**  
- Bauabschnitt B wird vom Satzungsbeschluss ausgenommen.

Blatt 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“  
Blatt 2: Vorhaben- und Erschließungsplan zum vB-Plan Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ als Bestandteil des vB-Plans Nr. 76 gemäß § 12 BauGB

**Gemeinde Wadersloh: Blatt 1**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76**

**„Agri-PV Benninghauser Straße“**

Land NRW (2023) Datenbasis: OpenStreetMap – ABC Schwarz-Weiß – Version 2.0  
(www.openstreetmap.org/plan/24.0)

Bauabschnitt B: vom Satzungsbeschluss am 19.03.2024 ausgenommen

Bauabschnitt A: Satzungsbeschluss am 19.03.2024

Gemarkung Wadersloh, Flur 112

Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000

Maßstab Plankarte: 1:2.000    Planformat: 112 cm x 90 cm

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wadersloh:  
Tischmann Loh & Partner  
Stadtplaner PartGmbH  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Februar 2024  
Gezeichnet: Pr. Sp  
Bearbeitet: Ti, Sp

<p><b>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB</b></p> <p>Der Bau-, Planungs- und Strukturausschuss der Gemeinde Wadersloh hat gemäß § 2(1) BauGB in seiner Sitzung am 15.03.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte in der Zeit vom 24.06.2023 bis 09.07.2023.</p> <p>Wadersloh, den 04.11.2024</p>	<p><b>Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3(1), § 4(1) BauGB</b></p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 23.12.2023 bis 07.01.2024 wurde dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 08.02.2024 bis 08.02.2024 auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und parallel öffentlich ausgestellt.</p> <p>Wadersloh, den 04.11.2024</p>	<p><b>Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB</b></p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 23.12.2023 bis 07.01.2024 wurde dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 08.02.2024 bis 08.02.2024 auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und parallel öffentlich ausgestellt.</p> <p>Wadersloh, den 04.11.2024</p>	<p><b>Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB</b></p> <p>Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Wadersloh gemäß § 10(1) BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NRW) am 19.03.2024 mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.</p> <p>Wadersloh, den 04.11.2024</p>	<p><b>Bekanntmachung gemäß § 20(1) BauGB</b></p> <p>Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist in der Zeit vom 14.05.2025 bis 21.05.2025 ortsüblich gemäß § 10(3) der vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und gen. § 10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den Bauabschnitt A am 22.05.2025 in Kraft getreten.</p> <p>Wadersloh, den 26.05.2025</p>	<p><b>Planunterlagen</b></p> <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanV vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen im beplanten Bereich: Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. m. dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DVE-Daten) als Bestandteil dieses Bebauungsplans geometrisch eindeutig. Wadersloh, den _____ Kreis Warendorf – Der Landrat Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung Im Auftrag</p>
---	---	---	--	---	--